

Zusammenfassung der Operativen Hinweise für Eltern

(das vollständige Dokument des Südtiroler Sanitätsbetriebes vom 29.09.2020 ist auf der Homepage der Schule veröffentlicht)

1. Symptomatik im Zusammenhang mit einer möglichen SARS-CoV-2-Infektion

Angesichts der Tatsache, dass in der Altersgruppe von 0-14 Jahren eine geringere Infektionsanfälligkeit und damit ein geringeres Risiko für die Entwicklung der SARS-CoV-2- Krankheit besteht, weisen die Betroffenen in den meisten Fällen keine oder nur geringe Symptome auf.

Die häufigsten Symptome im Zusammenhang mit einer möglichen SARS-CoV-2-Infektion sind:

- Fieber
- Husten
- Kopfschmerzen
- Magen-Darm-Symptome (Übelkeit/Erbrechen, Durchfall)
- Halsschmerzen
- Atembeschwerden
- Muskelschmerzen
- Laufende Nase (Rhinorrhoe)/Schwellung der Nasenschleimhäute
- Verlust des Geruchssinns (Anosmie), verminderter Geruchssinn (Hyposmie)
- Geschmacksverlust (Ageusie) oder Geschmacksveränderung (Dysgeusie)

In der gegenwärtigen epidemiologischen Phase sollte besonderes Augenmerk auf das Vorhandensein von Fieber, das gleichzeitige Auftreten von zwei oder mehreren der oben genannten Symptome und/oder anhaltende Symptome gelegt werden.

2. Umgang mit Schüler*innen mit Verdacht auf SARS-CoV-2-Infektion

Im Schulbereich:

- a) wenn die Schülerin oder der Schüler eine Körpertemperatur von über 37,5°C oder Symptome aufweist, die mit eventuellen SARS-CoV-2-Infektion in Verbindung stehen, wird sie/er im eigens dafür vorgesehenen Isolationsraum COVID-19 (Medienraum 2 im Parterre) gebracht und bis zum Eintreffen eines Elternteils, welches umgehend informiert wird, beaufsichtigt.
- b) Das Elternteil holt die Schülerin/den Schüler ab und hat sich an den Arzt für Allgemeinmedizin/Kinderarzt freier Wahl zu wenden und dessen Anweisungen zu befolgen. Bestätigt sich nach telefonischer Triage der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion, fordert der Arzt für Allgemeinmedizin/Kinderarzt freier Wahl den molekularen Testabstrich über die entsprechende Plattform an.

Zu Hause:

- a) wenn der Schüler oder die Schülerin eine Körpertemperatur von über 37,5°C oder Symptome aufweist, die mit einer eventuellen SARS-CoV-2-Infektion in Verbindung stehen, müssen die Eltern den Schüler oder die Schülerin zu Hause behalten und sind verpflichtet, dem Arzt für Allgemeinmedizin/Kinderarzt freier Wahl zu informieren und die Anweisungen zu befolgen. Wenn der behandelnde Arzt den Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion für begründet hält, beantragt er den Bestätigungstest beim Departement für Prävention, das den Abstrich planen wird.
- b) Die Eltern teilen der Schule die Abwesenheiten aus gesundheitlichen Gründen mit. Bis das Ergebnis des Abstrichs vorliegt, werden die anderen Mitglieder der Abteilung/Klasse keinen weiteren Maßnahmen unterzogen.

Nach dem positiven oder negativen Ergebnis des Abstrichs gelten die folgenden Hinweise:

Ergebnis des Abstriches: positiv

- Im Falle eines positiven Testergebnisses wird der Schüler oder die Schülerin gemäß dem Protokoll des Departements für Prävention für 14 Tage in häusliche Isolation gesetzt, und zwar bis zur klinischen

Genesung, die durch zwei negative Abstriche im Abstand von mindestens 24 Stunden bescheinigt wird. Das Schulgebäude wird im betreffenden Teil sanifiziert/gereinigt. Das Departement für Prävention fährt mit der epidemiologischen Untersuchung zur Identifizierung von Kontakten in Zusammenarbeit mit dem Covid-19-Referenten (Schuldirektor) an der Schule fort. Enge Kontakte des bestätigten Falls werden auf Anordnung des Departements für Prävention für 14 Tage nach dem letzten Kontakt mit dem bestätigten Fall unter Quarantäne gestellt. Während der Quarantäne wird eine aktive Überwachung eingeleitet und das geplante Testprotokoll umgesetzt.

- Für die Rückkehr des bestätigten (positiven) Falles in die Schulgemeinschaft muss nach dem negativen Ergebnis von zwei aufeinanderfolgenden Abstrichen die klinische Genesung nach den Angaben des behandelnden Arztes abgewartet werden; was die zuständigen Maßnahmen bezüglich **häuslicher** Isolation und Testmanagement betrifft, muss auf die Hinweise des Departements für Prävention abgewartet werden.
- Für die Rückkehr in die Schulgemeinschaft stellt der behandelnde Arzt eine Genesungsbescheinigung und die erforderliche Unbedenklichkeitserklärung für die Rückkehr in die Schulgemeinschaft aus.

Ergebnis des Abstriches: negativ

- Bei Vorliegen verdächtiger Symptome und wenn der Test negativ ausfällt, ist es notwendig, die klinische Genesung entsprechend den Anweisungen des behandelnden Arztes abzuwarten.
- Für die Rückkehr in die Schulgemeinschaft stellt der behandelnde Arzt eine Bescheinigung aus, dass der Schüler oder die Schülerin wieder in die Schulgemeinschaft aufgenommen werden kann, da die diagnostischen-therapeutischen und präventiven Covid-19-Maßnahmen eingehalten wurden. (vgl. **Formblatt 4**)
- Bei Fortbestehen der Symptome kann der behandelnde Arzt nach seinem Ermessen die Wiederholung des diagnostischen Tests nach 2-3 Tagen verlangen.
- Wenn der Test wiederholt wird, stellt der behandelnde Arzt nach dem Ergebnis des zweiten Abstrichs die Bescheinigung für die Wiederaufnahme in die Schulgemeinschaft aus.
- Wenn ein Elternteil/die Eltern sich weigern, das Kind mit verdächtigen Symptomen einem molekularen Abstrich zu unterziehen, wird der Arzt nach 14 Tagen Abwesenheit bewerten, ob der/die Minderjährige wiederaufgenommen werden kann.

3. Abwesenheit von der Schule aufgrund von Krankheiten, die keinen Covid-19- Verdacht aufkommen lassen

Bei Abwesenheit von der Schule aufgrund von Krankheiten, bei denen kein Verdacht auf einer Covid-19-Infektion besteht (z. B. Traumata, andere Pathologien, die nicht mit einer Covid-19-Infektion in Zusammenhang stehen), ist Folgendes für die Wiederaufnahme in die Schulgemeinschaft vorgesehen:

- a) Erklärung der Eltern bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers bei Abwesenheiten bis zu 3 Tagen aus gesundheitlichen Gründen, die in Verbindung mit einer möglichen SARS-CoV-2-Infektion stehen (vgl. **Formblatt 2a** bzw. **Formblatt 3a**)
- b) Erklärung der Eltern bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers bei Abwesenheiten bis zu 3 Tagen aus gesundheitlichen Gründen, die NICHT in Verbindung mit einer möglichen SARS-CoV-2-Infektion stehen (vgl. **Formblatt 2b** bzw. **Formblatt 3b**)
- c) Bescheinigung des Arztes für Allgemeinmedizin/des Kinderarztes freier Wahl bei Abwesenheit von mehr als 3 Tagen (vgl. **Formblatt 4**)

4. Abwesenheit von der Schule, die nicht auf gesundheitliche Gründe, sondern auf private/familiäre Gründe zurückzuführen ist

- a) Ein Elternteil stellt die Erklärung zur Wiederaufnahme in die Schule aus (vgl. **Formblatt 1**).
- b) Bei Rückkehr des Schülers oder der Schülerin am vierten Tag sowie bei Abwesenheiten, die Sportvereine oder Vereine für andere Tätigkeiten (z.B. nach der Schule) betreffen, ist kein Zeugnis des Arztes für Allgemeinmedizin/des Kinderarztes freier Wahl erforderlich.